

An: A13_Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
<anlagenrecht@stmk.gv.at>
Gesendet am: 25.01.2023 09:28:06
Betreff: Begutachtung Brauchtumsfeuer-VO Novelle, ABT13-2139/2021-14

Sehr geehrte Frau Mag. Hary,
 ich bringe folgenden Änderungsantrag ein:

§ 3 Abs. 3 laut Tabelle

Gemeinde ab 01.01.2015 Marktgemeinde Wildon, GKZ 61059, Anzahl zulässige Brauchtumsfeuer 1 für das gesamte Gemeindegebiet (ex Stocking, Weitendorf soll entfallen).

Ziel:

Ein Brauchtumsfeuer erlaubt im gesamten neuen Gemeindegebiet Wildon seit 01.01.2015.

Nutzen:

Verbesserung der Luftqualität in der Osternacht.

Detto bei den anderen "Vereinigungsgemeinden" wie Leibnitz, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, Straß in Steiermark, Sankt Veit am Vogau ect.

Die Ungleichbehandlung bei den Gemeinden - in dem Sinne, dass in einer KG alle Brauchtumsfeuer erlaubt sind und in anderen KG der Gemeinde jeweils nur ein Brauchtumsfeuer erachte ich als unsachlich und nicht mehr gerechtfertigt, da die Gemeindestrukturereform mittlerweile etabliert ist, und die Luftqualität an der KG Grenze verbessern lässt - außer es gibt weniger Brauchtumsfeuer (=Müllverbrennungsfeuer).

Ein "Brauchtumsfeuer" je Gemeinde reicht und verbessert die Luftqualität.

§ 3

Brauchtumsfeuer

1. (1) Die Entfachtung von Brauchtumsfeuern ist in der Steiermark – abgesehen von den in Abs. 2, 3 und 4 genannten Beschränkungen – zulässig.
2. (2) Unzulässig ist die Entfachtung von Brauchtumsfeuern in der Stadt Graz.
3. (3) In nachstehenden Gemeinden dürfen Brauchtumsfeuer nur nach Maßgabe der folgenden Tabelle entfacht werden. Dort, wo eine zahlenmäßige Beschränkung für die Brauchtumsfeuer vorliegt, ist das Brauchtumsfeuer von der Gemeinde zu veranstalten. Die Gemeinde darf sich hierfür auch eines Vereines oder einer Organisation als Veranstalter bedienen, wobei die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gemeinde obliegt:

Gemeinden ab 01.01.2015:	Gemeinden bis 01.01.2015:	Gemeinde-Kennzahl bis 01.01.2015:	Anzahl der zulässigen Brauchtumsfeuer:
Feldkirchen bei Graz	Feldkirchen bei Graz	60608	1
Fernitz-Mellach	Fernitz Mellach	60609 60630	1 1
Gabersdorf	Gabersdorf	61008	1
Gössendorf	Gössendorf	60611	1
Gralla	Gralla	61012	1
Hart bei Graz	Hart bei Graz	60617	1
Hausmannstätten	Hausmannstätten	60619	1
Kalsdorf bei Graz	Kalsdorf bei Graz	60624	1
Lang	Lang	61020	1

Lebring – St. Margarethen	Lebring – St. Margarethen	61021	1
Leibnitz	Kaindorf an der Sulm Leibnitz Seggauberg	61018 61022 61038	1 1 keine Beschränkung
Raaba-Grambach	Raaba Grambach	60635 60612	1 1
Sankt Veit in der Südsteiermark	Sankt Nikolai ob Draßling Sankt Veit am Vogau Weinburg am Saßbach	61034 61036 62373	keine Beschränkung 1 keine Beschränkung
Seiersberg-Pirka	Seiersberg Pirka	60644 60633	1 1
Straß-Spielfeld	Straß in Steiermark Obervogau Spielfeld Vogau	61041 61025 61039 61044	1 1 1 1
Tillmitsch	Tillmitsch	61043	1
Unterpremstätten-Zettling	Unterpremstätten Zettling	60652 60657	1 1
Wagna	Wagna	61045	1
Werndorf	Werndorf	60655	1
Wildon	Stocking Wildon Weitendorf	61040 61047 61046	keine Beschränkung 1 1
Wundschuh	Wundschuh	60656	1

1. (4) In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, in der Fassung [LGBI. Nr. 116/2014](#) liegen, dürfen ausschließlich Brauchtumsfeuer gem. § 2 Z. 2 lit. a und b entfacht werden.

2. (5) Brauchtumsfeuer gem. Abs. 3 und § 2 Z 2 lit. c sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

--
Mag. Hermann Ofner